

Verordnung über den Einsatz und die Entschädigung von Expertinnen und Experten an den Berufsmaturitätsprüfungen

Vom 30. März 1999 (Stand 1. Januar 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 29 a, 32 Absatz 1 und 33 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978¹⁾, Artikel 13, 14 a ff. der Verordnung des Bundes über die Organisation, die Zulassungsbedingungen, die Promotion und die Abschlussprüfung der Berufsmittelschule vom 8. Februar 1983²⁾, § 83 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 6. Juni 1971³⁾, § 14 der Verordnung über die Berufsmittelschulen vom 31. Januar 1984⁴⁾, § 45 Absatz 3 des Staatspersonalgesetzes vom 27. September 1992⁵⁾

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt den Einsatz der Expertinnen und Experten an den Berufsmaturitätsprüfungen.

§ 2 Weisungsbefugnis

¹ Das Kantonale Amt kann ergänzende Weisungen erlassen. Die Kantonale Berufsmaturitätskommission ist vorgängig anzuhören.

§ 3 Aufgabenbereich

¹ Die Expertinnen und Experten:

- a) genehmigen die Prüfungsaufgaben und überwachen die Prüfungsorganisation;
- b) wohnen den Prüfungen bei;
- c) erstatten Bericht über den Prüfungsverlauf zu Händen des Prüfungsleiters/der Prüfungsleiterin;
- d) nehmen an den Sitzungen der Prüfungskommission teil;
- e) führen die Evaluation der Prüfungen durch, indem sie feststellen, ob die durchgeführten Prüfungen den bestehenden Lehrplänen und Weisungen gebührend Rechnung getragen haben und welche Verbesserungen im Hinblick auf künftige Prüfungen zu realisieren sind.

¹⁾ SR [412.10](#).

²⁾ SR [412.103.1](#).

³⁾ BGS [416.111](#).

⁴⁾ BGS [416.353.651](#).

⁵⁾ BGS [126.1](#).

416.353.652

§ 4 *Rekrutierung*

¹ Die Expertinnen und Experten rekrutieren sich vorzugsweise aus dem Lehrkörper der Fachhochschulen und Mittelschulen.

§ 5* *Entschädigung*

¹ Die Entschädigung der Expertinnen und Experten für die Teilnahme an Sitzungen der Prüfungskommission nach § 3 richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002¹⁾.

§ 6 *Anspruch auf Entschädigung*

¹ Externe Experten haben grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung nach § 5.

² Staatsangestellte haben nur Anspruch auf eine Entschädigung nach § 5, wenn die Expertentätigkeit nicht von Amtes wegen ausgeübt und ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit geleistet wird.

§ 7 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1999 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 15. Juni 1999 unbenutzt abgelaufen.

¹⁾ BGS [126.511.31](#).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
23.09.2002	01.01.2003	§ 5	totalrevidiert	-

416.353.652

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 5	23.09.2002	01.01.2003	totalrevidiert	-